

Entscheid des Veterinäramts betreffend Anordnung von Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung der Aviären Influenza (Vogelgrippe) auf dem Gebiet des Kantons Thurgau

Bei fünf Schwarzschwänen in einer privaten Tierhaltung in der Politischen Gemeinde Trüllikon im Kanton Zürich wurde die Aviäre Influenza (Vogelgrippe, H5N1) festgestellt. Das Veterinäramt des Kantons Zürich hat die notwendigen Sofortmassnahmen veranlasst. Aufgrund der räumlichen Nähe zum Kanton Thurgau sind auch Teile des westlichen Kantonsgebiets betroffen, namentlich Teile der Politischen Gemeinde Schlatt, weshalb dort entsprechende tierseuchenpolizeiliche Präventions- und Bekämpfungsmassnahmen angeordnet bzw. ergriffen werden müssen.

Die Prävention und Bekämpfung der Aviären Influenza erfolgt gemäss den Bestimmungen von Art. 9, Art. 24 Abs. 3 lit. a und Art. 57 Abs. 2 lit. b des Tierseuchengesetzes (TSG; SR 916.40) in Verbindung mit Art. 59 - 64, Art. 66 Abs. 3, Art. 88, Art. 89, Art. 92 - 94, Art. 122 und Art. 122b - Art. 122d der Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401), wobei insbesondere Schutz- und Überwachungszone auszuscheiden und flankierende tierseuchenpolizeiliche Massnahmen für diese festzulegen sind. Im Kanton Thurgau ist das Veterinäramt für den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung zuständig.

Gestützt auf Art. 9 TSG, Art. 59 - 64, Art. 66 Abs. 3, Art. 88, Art. 89, Art. 92 – 94, Art. 122 und Art. 122b - 122d TSV sowie § 2 und § 11 des Gesetzes über das Veterinärwesen (VetG; RB 819.1) wird entschieden:

1. Teile der Politischen Gemeinde Schlatt, die im Umkreis von 3 Kilometern zum Seuchenbetrieb liegen, werden als tierseuchenpolizeiliche Überwachungszone wegen Aviärer Influenza ausgeschieden.
2. Die genaue Linienführung der Überwachungszone ist unter folgendem Link im ThurGIS abrufbar: <https://map.geo.tg.ch/gsukFW6PLKY>
3. Es gelten **ab Dienstag, 7. Februar 2023**, folgende tierseuchenpolizeiliche Massnahmen:
 - a. In der Überwachungszone dürfen Hausgeflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel nur in **geschlossenen Ställen** oder in anderen **geschlossenen Haltungssystemen** mit einer überstehenden, dichten Abdeckung nach oben sowie vogelsicheren Seitenbegrenzungen gehalten werden.
 - b. Hausgeflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel dürfen **nicht aus der Überwachungszone** verbracht werden. Der Kantonstierarzt kann unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen bewilligen.

2/3

- c. In Abweichung von Dispositivziff. 3 lit. b dieses Entscheides dürfen andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel, die als Gefährten im Haushalt gehalten werden und keinen Kontakt zu Vögeln anderer Bestände haben (Heimvögel), durch ihren Halter oder ihre Halterin bis zu einer Anzahl von fünf Vögeln verstellt werden.
 - d. Hausgeflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel dürfen **während der ersten sieben Tage nicht in die Überwachungszone** verbracht werden. Ausgenommen ist das Verbringen in Schlachtbetriebe, welche in der Überwachungszone liegen, sowie der Transit auf Hauptstrassen und im Eisenbahnverkehr durch die Überwachungszone. Der Kantonstierarzt kann unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen bewilligen.
 - e. In der Überwachungszone sind **unklare und gehäufte Krankheitsanzeichen** (Atemwegsprobleme, Schwellungen an Kopf, Hals, Kamm und/oder Beinen, Rückgang der Futter- und Wasseraufnahme, Rückgang der Legeleistung mit Schalenaufhellung, Anstieg der Mortalität) bei Hausgeflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln unverzüglich dem Veterinäramt zu melden.
 - f. In der Überwachungszone ist eine **Tierbestandeskontrolle** zu führen. Diese hat eine Liste mit dem aktuellen Tierbestand sowie allen Zu- und Abgängen einschliesslich des Grunds des Abgangs rückwirkend seit dem 12. Januar 2023 zu enthalten.
 - g. In der Überwachungszone müssen **Transportmittel** nach der Beförderung von Hausgeflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln unverzüglich gereinigt und nach amtlicher Anweisung desinfiziert werden.
 - h. **Konsumeier** dürfen weder in die noch aus der Überwachungszone verbracht werden. Der Kantonstierarzt kann Ausnahmen vom Verbot bewilligen.
 - i. **Mist** aus Hausgeflügelbeständen und Beständen anderer in Gefangenschaft gehaltener Vögel, die sich in der Überwachungszone befinden, darf nur innerhalb der Überwachungszone ausgebracht werden.
 - j. Die Durchführung von **Märkten, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen** mit Hausgeflügel oder anderer in Gefangenschaft gehaltener Vögel ist in der Überwachungszone verboten.
4. Einem allfällig gegen die in Dispositivziff. 1 - 3 dieses Entscheides ergriffenen Rechtsmittel wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
 5. Für den Fall, dass den Anordnungen und Massnahmen von Dispositivziff. 3 dieses Entscheides zuwidergehandelt wird, werden die Straffolgen von Art. 48a TSG angedroht. Art. 48a TSG lautet: "Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich einer unter

3/3

Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Verfügung zuwiderhandelt."

6. Die Eröffnung dieses Entscheides erfolgt durch Publikation im Amtsblatt sowie durch Aufschaltung auf der Internetseite des Veterinäramts (<https://veterinaeramt.tg.ch/wichtige-aktuelle-informationen/merkblatt-vogelgrippe-vom-blv.html/11719>).

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen** seit Eröffnung, unter Beilage desselben, beim Departement für Inneres und Volkswirtschaft, Verwaltungsgebäude, Promenadenstrasse 8, 8510 Frauenfeld, **Rekurs** erhoben werden. Die unterzeichnete Rekurschrift ist je in einem Exemplar für die Rekursinstanz und die Beteiligten einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Akten sind nummeriert und mit einem Aktenverzeichnis einzureichen.

Frauenfeld, 6. Februar 2023

Veterinäramt
Amtsleiter



Robert Hess



Kantonstierärztin



med. vet. Malin Engeli